

dienen wird, von den Gerichts- und andern Behörden der in Unserm Erblande, mittelst Mandats vom 12ten September 1812. publicirten Verordnung Cap. I, Tit. I II. III. und, insoweit diese für einige besondere Gegenstände seitdem durch spätere gesetzliche Dispositionen abgeändert worden, den letzteren nachzugehen; jedoch bleibt dasjenige, was im Anhange des IIIten Titels wegen der Diener-, Woten- und Nachrichten-Gebühren festgesetzt ist, zur Zeit hiervon ausgenommen.

II.

Wegen der Patrimonial-Gerichts-Behörden vom Landkreise bewendet es, bis zu anderer Anordnung, zwar fernerhin bei der mittelst Ober-Amts-Patents vom 14ten April 1810. publicirten Verordnung. In allen denjenigen Fällen aber, wo die darinnen enthaltenen Vorschriften nicht gnügendes Anhalten geben, haben diese Gerichtsbehörden nach oben erwähneter erbländischer Verordnung und den deshalb Statt gefundenen Abänderungen gleichfalls sich zu richten.

III.

Die Gebühren der Advocaten und Anwälde in Prozeß- und außergerichtlichen Sachen sind allenthalben, nach Maßgabe Cap. II. der erbländischen Verordnung, zu liquidiren und einzufordern.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des Jahres 1824. in volle Wirksamkeit und haben sich sämtliche Gerichtsobrigkeiten, so wie Alle, welche solches angehet, dem gemäs zu bezeigen.

Ergeben zu Budissin, am 19ten November 1823.

von K i e s e n w e t t e r.

Ernst Friedrich Harg, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 26ten November 1823